

Das schweizerische Antirassismus-Gesetz

Veröffentlicht am 3. Oktober 1994

Publiziert am 11. Oktober 1994, Basellandschaftliche Zeitung, Standpunkt, „Antirassismus-Gesetz – ein zweischneidiges Schwert?“

Aktuell: Auf jeden Fall ein zweischneidiges Schwert, weil es von Ausländern nicht nur gegen Schweizer, sondern auch unter uns Schweizern benützt werden kann; den Schutz gegen Verunglimpfungen der Schweizer als Nation wird nicht gewährt - angeblich weil die Schweizer keine Ethnie sind, somit also weniger Schutz geniessen als ein Kurde oder Tamile.

Ein Witz oder nur Dummheit

Die Begeisterung über die Annahme des Antirassismus-Gesetzes hat zum Teil bereits in Skepsis umgeschlagen. Einzig der Bundesrat ist froh, beim Volk wieder einmal mit einer Vorlage durchgekommen zu sein.(sic) Deshalb wurde dieses Gesetz auch von Bundesrat Cotti aus einer verstaubten Schublade hervorgeholt. Auf jeden Fall fragen sich die Parteien und breite Kreise des Volke, ob damit nicht zusätzliche rassistische Auseinandersetzungen provoziert oder nur die dummen politischen Witzen gewidmeten Seiten der Medien genährt werden?

Dazu folgende Begründung:

Erstens: Zunächst bei den Ausländern selber, zu deren Schutz gemäss Stellungnahme des Bundesrats dieses Gesetz geschaffen wurde. Die im Wortlaut des neuen Strafgesetz-Artikels benützte „Wer“-Formel macht klar, dass es nicht nur um den Schutz vor rassistischen Angriffen von Schweizern, sondern auch von Ausländern und Schweizern unter sich geht.

Bei der Vielfalt der einander oft hart bekämpfenden Religionen, Ethnien und Rassen in der Schweiz besteht die Gefahr, dass dieses Gesetz in der gleichen, oft ebenso aggressiven Art, wie dies täglich bei unseren Nachbarn, insbesondere Frankreich, der Fall ist, angerufen wird. Unsere Justiz würde als Vehikel rassistischer, vor allem religiöser Kämpfe von all denjenigen missbraucht werden, denen wir aus humanitären Gründen Asyl oder ganz einfach das Gastrecht als Touristen, Besucher, Pflegebedürftige, Arbeiter, Selbständigerwerbende gewährt haben.

Unsere Richter mögen da noch so gut und objektiv vorgehen, wir werden auf jeden Fall als parteiisch in der von Algerien her bekannten militanten und terroristischen Art angegriffen und in fremde, fanatisch religiöse und ideologische Händel mit dem dazugehörenden Terror hineingezogen.

Zweitens: Die bei der stets grösseren Zahl von Ausländern unvermeidlichen Unruhen werden bei der Bevölkerung durchaus verständliche fremdenfeindliche Reaktionen auslösen, die ihrerseits dann von extremistischen Gruppierungen zum Vorwand für ihre unschweizerischen Aggressionen genommen werden. Wenn schon ein polizeilich überorganisiertes Land, wie Frankreich, mit derartigen Unruhen nicht mehr fertig werden kann, wie soll das dann bei uns möglich sein, wo wir pro Kopf der Bevölkerung ein Vielfaches an Ausländern mit proportional viel, viel weniger Polizisten haben?

Aber auch in den bisher von einem gewissen gegenseitigen Vertrauen und Toleranz geprägten Beziehungen zwischen Ausländern und Schweizern wird das neue Gesetz zu einer Änderung führen. An sich sind die Ausländer, wie alle Menschen, die in einem Land fremd sind, besonders empfindlich, stolz auf ihre Religion oder Rasse und empört und gedemütigt zugleich über ihre wirtschaftliche und menschliche Not. Sie können deshalb relativ leicht provoziert und zu einem aggressiven Verhalten ihren Gastgebern gegenüber aufgehetzt werden. Wie gut sich ideologisch und religiös weltweit tätige Terror-Gruppierungen einer solchen Mentalität zu bedienen wissen, können wir täglich überall, sogar bei uns, feststellen. Das neue Strafgesetz wäre gegenüber diesen diese Gruppen das ideale Mittel, ihre Angriffe auf unsere Gesellschaftsordnung Massnahmen zu tarnen.

Drittens: Schliesslich stellt sich die Frage, was mit denjenigen Schweizern passiert, die wegen ihrer Haltung und ihrer ideologisch, oft auch religiös abgestützten politischen Meinung oder ihrer Sprache und Art von anderen Schweizern beschimpft, verspottet und diskriminiert werden. Schweizer, die einem öffentlich, besonders von den Medien geschürten Hass und Verachtung (wie zum Beispiel die Deutschschweizer durch die Romands, oder gewisse Gruppen von Kantonsbürgern wegen ihrer Haltung in bestimmten wichtigen politischen Fragen, wie das Verhältnis zur UNO, der Europäischen Union u.a.m.) ausgesetzt werden.

Ist das nicht genau das gleiche, wie der Hass und die Diskriminierung von Kurden, Jugoslawen oder Tamilen? Was wird der Richter entscheiden, bei dem - um nur eines von vielen Beispielen zu nennen - ein Appenzeller gegen einem Rundtischgespräch des westschweizerischen Fernsehens klagt, an welchem er und seine Landsleute öffentlich als rückständige Isolationisten lächerlich gemacht wurden? Oder die ständigen Angriffe gegen die Neinsager zur EU in der Deutschschweiz. Zweifellos werden die Richter sich damit aus der Schlinge ziehen, dass sie sagen Schweizer, die als solche und zum Beispiel wegen dem Verhalten der Schweiz während dem letzten Weltkrieg angegriffen werden, seien durch das Antirassismus-Gesetz nicht geschützt. Begründung: Schweizer als solche seien keine Ethnie - also in den Augen der schweizerischen Justitia weniger als ein Kurde oder Tamile vor Rassenhass geschützt...

Das neue Gesetz erweist sich so nicht nur als ein zweischneidiges Schwert für das friedliche Zusammenleben mit den effektiv bald 2 Millionen Ausländern in unserem Lande, sondern einmal mehr als eine Massnahme, die das Schweizervolk auseinander treibt, Schweizer gegen Schweizer diskriminiert und vergisst, dass letztlich Toleranz, denn um das geht es doch bei dem Antirassismus-Gesetz, eine Sache des Herzens ist und nicht mit noch so weisen (aber ebenso abstrusen Ideen wie deren Verfasser) Richtersprüchen erzwungen werden kann!

© Frédéric Walthard